



MERKBLATT "LÄRMSCHUTZ IN DER GEMEINDE"

Allgemeiner Hinweis

Um ein gutes und friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Verständnis und in Toleranz führen zu können, bittet der Gemeinderat alle Einwohnerinnen und Einwohner, sich an diese Regeln zu halten. Meist führt bereits ein informatives Gespräch oder die Voranzeige einer lärmintensiven Tätigkeit zu mehr Verständnis. Zudem appelliert er an den gesunden Menschenverstand.

Die Empfehlungen des Gemeinderates zum Lärmschutz lauten wie folgt:

ALLGEMEINE RUHEZEITEN

Nachtruhe

- Die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr gilt als allgemeine Nachtruhe.
- Jeder unnötige Lärm ist in dieser Zeit grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person, einer Institution oder einer Unternehmung zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich. Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechts, womit Klagen oder Anzeigen an den zuständigen Polizeiposten zu richten sind. Anzeigen sind, wenn möglich, nicht gleich beim ersten Lärmereignis zu erstatten. Vorab sollte das Gespräch mit dem Verursacher gesucht werden. Bei übermässigen Immissionen (Lärm, Rauch, Geruch etc.) durch den Nachbarn ist grundsätzlich auch eine privatrechtliche Klage nach Art. 684 ZGB beim Vermittler (Friedensrichter) möglich.

Mittagsruhe

• Montag bis Samstag 12.00 bis 13.00 Uhr.

Öffentliche Ruhetage und gesetzliche Feiertage

Alle Sonntage; ferner: 1. Mai und 1. August, Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember gelten sowohl als öffentliche Ruhetage als auch als gesetzliche Feiertage nach Bundesrecht.

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Rechtsbuch 822.9). Während der Ruhezeiten sind Lärm verursachende Arbeiten und Tätigkeiten wie Rasenmähen, Häckseln etc. verboten (vgl. § 5 RuhetagsG).

13.05.2019





Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien
- Zivilgesetzbuch (ZGB); insb. Art. 684
- Ruhetagsgesetz TG (RB 822.9); insb. §§ 1, 2 und 5
- Kantonales Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EG StGB; RB 311.1); insb. §33

Was ist bei Lärmbelästigung zu tun?

Bei Lärmproblemen ist in erster Linie der direkte Kontakt zum Verursacher oder zur Verursacherin zu suchen, um eine gütliche und für alle Beteiligten befriedigende Regelung zu finden.

Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren, Holzfräsen, Häcksler, Laubbläser und ähnliche lärmintensive Geräte

Der Gemeinderat empfiehlt, die Geräte nur zu folgenden Zeiten zu benutzen:

Montag bis Freitag: 7.30 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr.
Samstag: 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr.

• Maschinen/Geräte bitte nicht unnötig laufen lassen.

Bitte nur einwandfreie und gewartete Geräte/Maschinen verwenden, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen. Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden. Bei Ersatz sind nach Möglichkeit leisere und umweltfreundlichere Geräte anzuschaffen.

TV-, Radio-, Tonband- und CD- und ähnliche Geräte

Im Freien sind sämtliche Unterhaltungsgeräte so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Nach 22.00 Uhr gilt Nachtruhe und sämtliche Lärmimmissionen (Geräte und Gespräche) sind grundsätzlich zu vermeiden. In Wohnungen ist insbesondere auf die stark störenden Bässe zu achten. Diese sind soweit möglich zurückzuschrauben bzw. die Boxen auf einer schallschluckenden Unterlage zu positionieren.

Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen abzuhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu unangenehmen Störungen führen können.

13.05.2019





Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Der Bund hat deshalb eine spezielle Richtlinie (Baulärm-Richtlinie) erlassen, welche die Baulärmbeurteilungen regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

Private Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Insbesondere an Samstagen ist mit lärmintensiven Arbeiten nicht vor 8.00 Uhr zu beginnen. Eine vorgängige Information der Nachbarn ist zu empfehlen und hilft, Klagen zu vermeiden.

Gartenfeste, Partys

- Informieren Sie Ihre Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt.
- Am besten laden Sie sie auch ein.
- Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe auffordern und allenfalls ins Wohnungsinnere dislozieren.

Der Gemeinderat

13.05.2019